

Henschel Marco

Fr. Willke .R^c Änderungsbedarf

Von: Gebert Heidrun
Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2016 10:40
An: Henschel Marco
Betreff: WG: Auslegung des § 45 Abs.2 Nr. 19 KVG LSA - Rundverfügung 13 /16 vom 19.05.2016[Avira checked]
Anlagen: 2016-19.05.RdVfg 13 16 Auslegung § 45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Gebert

Tel: 03935 / 9317 - 17
Email: h.gebert@tangerhuette.de

Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Telefon: 03935 / 9317 - 0
Fax.: 03935 / 9317 - 14
Email: info@tangerhuette.de
Internet: <http://www.tangerhuette.de>

Von: Weiß,Monika [mailto:Monika.Weiss@Landkreis-Stendal.de]
Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2016 10:15
An: Hansestadt Havelberg; Hansestadt Osterburg (Altmark); Hansestadt Stendal; Info; Stadt Bismark (Altmark); Stadt Tangermünde; VerbGem Arneburg-Goldbeck; VerbGem Elbe-Havel-Land; VerbGem Seehausen (Altmark)
Cc: 30.1 (Kommunalaufsicht); Fürstenberg,Sybille
Betreff: Auslegung des § 45 Abs.2 Nr. 19 KVG LSA - Rundverfügung 13 /16 vom 19.05.2016[Avira checked]

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Rundverfügung wurde Ihnen möglicherweise bereits einmal im Mai 2016 übersandt.
Bei einer Beratung Ende Juni 2016 wurde die KAB darauf hingewiesen, dass sich aus dieser RdVfg auch der Bedarf für Änderung in der Hauptsatzung der Kommunen ergeben kann.
Nicht nur im Falle einer Klage sondern auch im Vorverfahren können Wertgrenzen für eine Entscheidung wichtig werden.

Es wird daher um eigene Prüfung des Veränderungsbedarfs in den Hauptsatzungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Monika Weiß

Rechtsamt/Kommunalaufsicht

Tel.: 03931-607592

Mail: Monika.Weiss@landkreis-stendal.de



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise und
kreisfreien Städte

Auslegung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA Rundverfügung 13/16

Zur Frage der Auslegung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA gibt das MI LSA
aus gegebenem Anlass, folgende Hinweise:

I. Tatbestandliche Voraussetzungen

Eine Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Streitigkeit, in der es um die Auslegung von Rechtsnormen sowohl im Vorverfahren als auch im Klageverfahren geht (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, § 44, S. 432). Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist, richtet sich, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Rechtswegzuweisung fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 12. Auflage, § 40 Rn. 6). Soweit in der Kommentarliteratur in Bezug auf die entsprechende Vorgängerregelung des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA darauf hingewiesen wird, dass es sich bei solchen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich um zivil- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren handele, wird eine solche Auslegung der dem Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. §§ 68 ff. VwGO) eingeräumten verwaltungsprozessualen Stellung, die insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass das Vorverfahren Sachurteilsvoraussetzung für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist, nicht gerecht.

Eine Auslegung dahingehend, dass es sich beim Widerspruchsverfahren seiner Natur nach nicht um ein Streitiges Verfahren, sondern um ein einem ge-

Halle, 19. Mai 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.2-10005-
allg-42

Bearbeitet von:
Jasmin Heutling

Jasmin.Heutling@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1218

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 00000
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE218 1000 0000 0001 0015 00

richtlichen Verfahren vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren handele, berücksichtigt die besondere Stellung des Vorverfahrens im Verwaltungsprozessrecht nicht. Eine Reduzierung des in § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA verwandten Begriffes „Rechtshängigkeit“ durch Rückgriff auf die ZPO mit dem Ergebnis, dass ein Rechtsstreit „im engeren Sinne“ nur dann gegeben sei, wenn zwischen den Streitparteien ein Prozessrechtsverhältnis bestehe, wäre insbesondere mit Blick auf kommunalaufsichtliche Maßnahmen, die in jedem Einzelfall einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung darstellen, weder zwingend geboten noch verhältnismäßig. Dementsprechend geht auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt davon aus, dass der Gemeinderat als Organ den Bürgermeister über die den §§ 45 Abs. 2 Nr. 19 und 65 Abs. 1 KVG LSA entsprechenden Vorgängerregelungen des §§ 44 Abs. 3 Nr. 22 und 62 Abs. 1 GO LSA zwingen kann, im Namen der Gemeinde gegen eine kommunalaufsichtliche Verfügung vorzugehen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 05.11.2003, 2 M 500/03, Rn. 13).

„Führung“ im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA zielt ab auf die Stellung der Kommune als Beteiligte im Streitverfahren. Mit dem Verwaltungsgericht Dessau wird davon ausgegangen, dass die alleinige Entscheidungszuständigkeit der Vertretung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA nur für Aktivprozesse gilt, nicht aber für Rechtsstreitigkeiten, in denen die Kommune als Beklagte am Verfahren beteiligt ist (vgl. VG Dessau, Urteil vom 05.10.1995, 1 A 102/94).

Indiz für die erhebliche Bedeutung einer Rechtsstreitigkeit kann sowohl die allgemeine Bedeutung der Streitigkeit für die Kommune (z.B. Kommunalverfassungsbeschwerde) als auch eine in der Hauptsatzung der Kommune festgesetzte Wertgrenze sein. Neben der Festsetzung einer Wertgrenze besteht durch Regelung in der Hauptsatzung auch die Möglichkeit, bestimmte Streitigkeiten durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis der Vertretung auf den Hauptverwaltungsbeamten als nicht von erheblicher Bedeutung zu definieren. Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde wird regelmäßig erhebliche Bedeutung beizumessen sein (vgl. Wiegand/Grimberg, a.a.O.).

II. Handlungsbefugnis und Bevollmächtigung

Von der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA zu trennen, ist die Befugnis zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren, in beiden Verfahren obliegt dies dem Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter der Kommune (§ 60 Abs. 2 KVG LSA). Von dieser Befugnis zu unterscheiden ist das Recht der am jeweiligen Verfahren Beteiligten, sich im Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 67 Abs. 2 VwGO, § 14 Abs. 1 VwVfG).

Die Zuständigkeit für die Beauftragung eines Bevollmächtigten in Rechtsstreitigkeiten der Kommune ist im Kommunalverfassungsgesetz nicht ausdrücklich benannt. Ausgehend davon, dass eine ent-

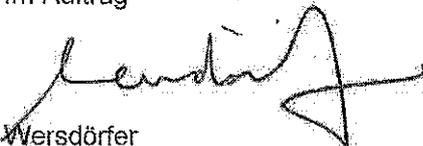
sprechende Bevollmächtigung zwar nicht ungewöhnlich, für die Kommune jedoch kein unerhebliches Verwaltungsgeschäft darstellt, ist in der Frage, ob zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der Kommune eine Bevollmächtigung erfolgen soll, grundsätzlich von der Allzuständigkeit der Vertretung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz KVG LSA auszugehen. Etwas anderes ergibt sich nur dann, wenn die Vertretung als Hauptorgan der Kommune, von ihrem Recht nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, 2. Alternative KVG LSA Gebrauch machend, dem Hauptverwaltungsbeamten die in Rede Entscheidungskompetenz übertragen hat. Soweit § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Vertretung vorbehält, bezieht sich diese Kompetenz nicht nur auf die grundsätzliche Entscheidung über die Einleitung eines Rechtsstreits. Vielmehr muss nach Sinn und Zweck der Regelung die der Vertretung obliegende Zuständigkeit obliegende Zuständigkeit auch die Entscheidung über die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Frage der Art und Weise der (Streit-) Führung umfassen, mithin die Entscheidung darüber, ob die Verwaltung selbst den Rechtsstreit führen oder ob insoweit ein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Kommune beauftragt werden soll.

III. Zusammenfassung

Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA sind auch Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO. Vorverfahren betreffend kommunalaufsichtliche Maßnahmen sind Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen kommunalaufsichtliche Verfügungen setzt nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA einen Beschluss der Vertretung voraus. Ein ohne den erforderlichen Beschluss der Vertretung erhobener Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten wäre zwar rechtswidrig, im Außenverhältnis jedoch als wirksamer Widerspruch der vertretenen Kommune zu werten. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Erhebung eines Widerspruchs gegen kommunalaufsichtliche Maßnahmen bedarf – wie die nach dieser Vorschrift zu treffende Grundentscheidung – nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA eines entsprechenden Beschlusses der Vertretung. Auch insoweit wäre eine ohne entsprechende Beschlussvorlage vorgenommene Beauftragung zwar rechtswidrig, im Außenverhältnis jedoch wirksam. Die Kommunalaufsichtsbehörde wäre in beiden Fällen an die insoweit abgegebenen rechtswirksamen Erklärungen des Hauptverwaltungsbeamten gebunden.

Aus dem Verstoß gegen die interkommunale Kompetenzverteilungsregel könnten ggf. Schadensersatzforderungen der vertretenen Kommune und disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den Hauptverwaltungsbeamten erwachsen.

Im Auftrag


Wersdörfer

